



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 23 Satzungsbeschluss zur Innenbereichssatzung Niep,
1. vereinfachte Änderung
- Seite 28 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 27.03.2018

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 30 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Seite 30 Aufgebot eines Sparkassenbüchern

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

- Seite 31 Öffentliche Bekanntmachung der Deichschau 2018

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

- Seite 32 Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad und Krefeld-Fischeln
- Änderung der Fernwärmepreise -

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 33 Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

**Satzungsbeschluss zur Innenbereichssatzung Niep,
1. vereinfachte Änderung**

Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches gem. § 34 Abs. 4 BauGB
für den Ortsteil Niep in Neukirchen-Vluyn, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. IS. 2808), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Niep ist es vor allem, die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten gleichnamigen Ortsteil im Bereich des Raiffeisen-Marktes festzulegen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung ist es erforderlich, eine Innenbereichssatzung aufzustellen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Niep liegt in der Gemarkung Vluyn. Die Grenze des Satzungsbereiches ist in der Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Vorhaben im Sinne von § 34 BauGB.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

1. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Für Vorhaben richtet sich Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 1 BauGB. Die Höhe der baulichen Anlagen als ein Maß der baulichen Nutzung wird für das Flurstück 224 beschränkt. Es sind eine maximale Traufhöhe (TH) von 5,50 m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 9,00 m zulässig.

2. Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB

Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Straßenkrone (Straßenmitte) der öffentlichen Erschließungsstraße, die unmittelbar vor dem betreffenden Flurstück liegt.

3. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Als Bauweise wird für das Flurstück 224 die offene Bauweise festgesetzt.

Als Bauweise wird für die Flurstücke 333, 349 und 350 die abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind damit auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Hinweise

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft - Verwaltung Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort – zu erfragen.

Im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Niep, 1. Änderung, liegen die Grundwassermessstellen 953 und 220H der LINEG. Sie müssen erhalten bleiben.

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die Ausführenden Baufirmen auf die Meldepflicht hingewiesen werden.

Es sind keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Die Innenbereichssatzung Niep, 1. Änderung, erstreckt sich über Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Satzung mit der Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.03.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **21.03.2018** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 22.03.2018

Harald Lenßen
Bürgermeister

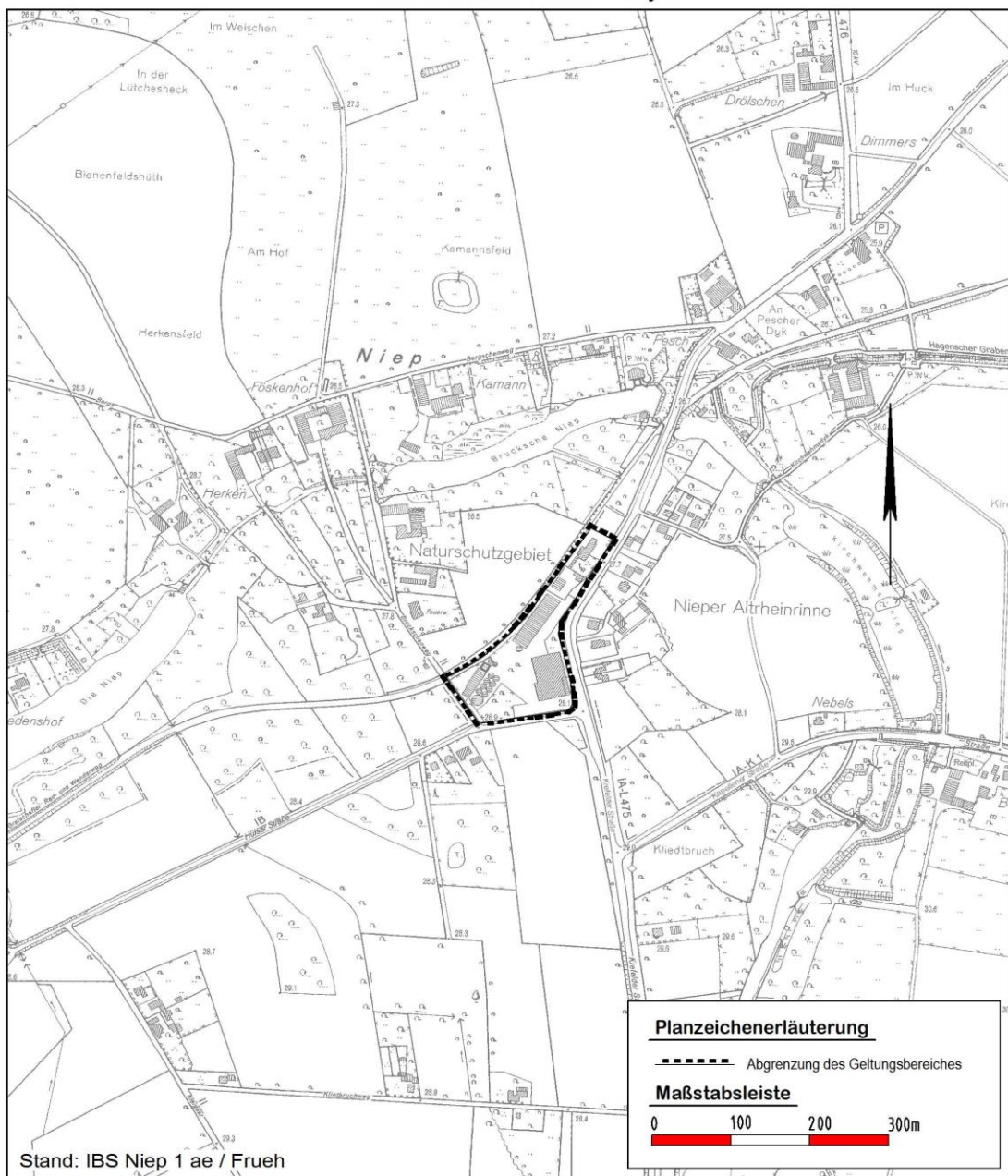
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB
(1. Änderung der Innenbereichssatzung Niep)**

Bereich Niep entlang der Krefelder Straße, Hülser
Straße und Bruckschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 27.03.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

am 06.05.2018 und 11.11.2018 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im Ortsteil Vluyn

- Niederrheinallee zwischen Vutz-Kreisel bis Springenweg
- Vluyn-Platz
- Leineweberplatz
- Pastoratstraße

am 10.06.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Ortsteil Neukirchen

- Gewerbepark Neukirchen Nord
- Dorfkern

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.03.2018 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 27.03.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2018

Harald Lenßen
Bürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118302466** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.10.2017 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 28.02.2018

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3104509314** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 28.02.2018

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Deichschauen 2018

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet an folgendem Termin statt:

08.06.2018 Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 07.03.2018

Bezirksregierung Düsseldorf

**Im Auftrag
Verena Brinkhoff**

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad und Krefeld-Fischeln
- Änderung der Fernwärmepreise -**

B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad
und Krefeld-Fischeln

Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2018 wie folgt:

Investitionsgüterindex	von	105,6	(01/2017 - 06/2017)
	auf	106,1	(07/2017 - 12/2017)
Holzindex	von	90,2	(01/2017 - 06/2017)
	auf	91,3	(07/2017 - 12/2017)
Wärmeindex	von	100,2	(01/2017 - 06/2017)
	auf	100,7	(07/2017 - 12/2017).

Es ändern sich die Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)).

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt.

(3) Zum 01.04.2018 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(4) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, den 29.03.2018

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. April 2018. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. April 2018:

	netto	brutto (inkl.19% MwSt.)
Arbeitspreis	47,21 €/MWh	56,18 €/MWh
Jahresgrundpreis	43,25 €/kW und Jahr	51,47 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	18,20 €/Monat und Zähler	21,66 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	19,04 €/Monat und Zähler	22,66 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	22,26 €/Monat und Zähler	26,49 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	33,11 €/Monat und Zähler	39,40 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	35,75 €/Monat und Zähler	42,54 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	39,53 €/Monat und Zähler	47,04 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren L, I, E und W dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert:

L (Stundenlohn): **16,40 €/Stunde**
(TV-V vom 05.10.2000 in der Fassung vom 29. März 2017, Lohngruppe 6, Altersstufe 1, Stundenvergütung Anlage 3a zum TV-V)

E (Index „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“): **61,891667 (bei 2010 = 100)**
(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 616)

I (Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“): **106,333333 (bei 2010 = 100)**
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3)

W (Index „Zentralheizung, Fernwärme, u.a.“): 100,8 (bei 2010 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 7, Verbraucherpreisindex für Deutschland, SEA-VPI-Nr. 0455)

Moers, im März 2018

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
